

Bürgerschaft am 28.05.2020, **TOP Ö 7.12**

Kleine Anfrage: Herbizide und Pestizide im Bereich von Natur- und Trinkwasserschutz

Einreicher: Frau Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Es antwortet: Herr Kobsch

Anfrage:

1. Kann die Stadtverwaltung garantieren, dass beim Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, insbesondere beim Einsatz des krebserregenden Glyphosats auf städtischen Agrarflächen keine Rückstände dieser Mittel in das Grundwasser, bzw. in Vorfluter gelangen? Wenn ja, wie gewährleistet die Verwaltung dies?

2. Kann die Stadtverwaltung garantieren, dass beim Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, insbesondere beim Einsatz des krebserregenden Glyphosats auf städtischen Agrarflächen diese Mittel – etwa durch Abdrift oder ungenauen Auftrag – nicht auf benachbarte Flächen gelangen? Wenn ja, wie gewährleistet die Verwaltung dies?

3. Welche Konsequenzen hätte es für Pächter städtischer Flächen oder die Stadt selbst, wenn durch die Abdrift oder ungenauen Auftrag von Pestiziden und Herbiziden benachbarte Naturschutzflächen betroffen wären?

Antwort:

Sehr geehrte Frau Kindler,

zu 1.)

Die Stadtverwaltung kann nicht garantieren, dass beim Einsatz von Pestiziden und Herbiziden keine Rückstände dieser Mittel in das Grundwasser bzw. in Vorfluter gelangen. Dort wo dies der Fall ist, werden diese Rückstände bei der Gewinnung von Trinkwasser durch Wasseraufbereitungsanlagen soweit abgebaut, dass die nach der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

zu 2.)

Die Stadtverwaltung kann nicht garantieren, dass beim Einsatz von Pestiziden und Herbiziden etwa durch Abdrift oder ungenauen Auftrag diese nicht auf benachbarte Flächen gelangen, denn sie trägt diese Mittel nicht selbst auf, sondern deren Pächter. Sie kann und muss dies auch nicht gewährleisten, denn falls derartige Vorfälle vorkommen, ist dafür allein der Landwirt verantwortlich.

zu 3.)

Die Konsequenzen für einen Auftrag von Pestiziden und Herbiziden durch Abdrift oder ungenauen Auftrag hängen sowohl von den Auswirkungen dieses Auftrags auf die benachbarten Flächen als auch vom Handeln des betroffenen Flächeneigentümers bzw. der zuständigen Naturschutzbehörde ab.

Mir selbst ist kein Fall bekannt, bei dem Behörden oder betroffene Flächeneigentümer deshalb Rechtsansprüche gegenüber der Hansestadt Stralsund oder gegenüber deren Pächter geltend gemacht haben.

gez. Kobsch